

Steigerungsbedingungen

zufolge Betreibung auf Pfandverwertung

Schuldner: SINGZON Roldan Basada, 4 Dyersdale, Milton Keynes, MK13 7 LX,
Pfand Eigentümer: United Kingdom

Gläubiger/in, welche/r die Verwertung verlangt: Raiffeisenbank Gampel-Raron Genossenschaft, Bahnhofstrasse 49,
3945 Gampel

Tag und Zeit der Steigerung: Dienstag, 13.10.2026 um 10:00 Uhr

Steigerungslokal: Landwirtschaftszentrum Visp (Aula), Talstrasse 3, 3930 Visp

Auflegung der Steigerungsbedingungen: 18.08.2026 – 27.08.2026

Beschreibung der Grundstücke:

Bezirk Leuk und Westlich Raron, Gemeinde Steg

- **Grundstück Nr. 59**, Plan-Nr. 1, „Oberdorf“, Gartenanlage, 16 m²
Rechtskräftige betreibungsamtliche Schätzung: CHF 5'000.00
- **StWE-Anteil Nr. 161-1**, Wertquote 352/1'000, Sonderrecht an der Wohnung Nr. 6,
am Keller Nr. 4 und Keller Nr. 5, gelegen im 1. Stock
Rechtskräftige betreibungsamtliche Schätzung: CHF 120'000.00

(Hauptgrundstück Nr. 161, Plan-Nr. 1, „Oberdorf“, Gesamtfläche 207 m², Wohngebäude,
Gebäudenummer: 13, 140 m², Wohngebäude, Gebäudenummer: 15, 1 m², Acker, Wiese,
24 m², übrige befestigte Fläche, 42 m²)

Für eine vollständige **Beschreibung des Grundstückes und des StWE-Anteils** und der **Berechtigungen** sowie der darauf haftenden **dinglichen Lasten** wird auf den **Beschrieb** und das **Lastenverzeichnis** verwiesen.

A. Angebote und Zuschlag

1. Der StWE-Anteil und das Grundstück werden **nach dreimaligem Aufruf des höchsten Angebotes** zugeschlagen, sofern jeweils der Mindestzuschlagspreis von je CHF 1'000.00 geboten wird oder diesen übersteigt.

Reihenfolge der Versteigerung: 1. Grundstück Nr. 59
2. StWE-Anteil-Nr. 161-1

Es besteht ein **Mindestzuschlagspreis** von jeweils CHF 1'000.00

2. Die **Mindestaufgebote** betragen:

a) Grundstück Nr. 59 :	CHF 1'000.00
b) StWE-Anteil-Nr. 161-1 :	CHF 1'000.00
c) Gesamtruf (zusammen) :	CHF 1'000.00

In jedem Fall hat jedoch der Erwerber bei einem Mindestgebot zusätzlich zum Kaufpreis die nicht gedeckten Verwertungs- und Verwaltungskosten zu übernehmen.

3. Das Grundstück und der StWE-Anteil werden mit allen nach dem beiliegenden Lastenverzeichnis darauf haftenden Belastungen (Grundpfandrechten, Grundlasten, Dienstbarkeiten u. dgl.) versteigert, sofern und soweit sie durch den Zuschlagspreis gedeckt sind. Die nicht fälligen Pfandforderungen werden dem Erwerber bis zum Betrag der Zuschlagssumme überbunden. Wo mit diesen Belastungen eine persönliche Schuldspflicht verbunden ist, geht diese auf den Ersteigerer über (Art. 135 Abs.1 SchKG).
4. Jeder Bieter hat seinen Namen sowie den Namen seinen allfälligen **Vollmachtgeber** bekannt zu geben.

Personen, die als **Stellvertreter** in fremdem Namen, als Mitglied einer Rechtsgemeinschaft oder als Organ einer juristischen Person bieten, haben sich unmittelbar vor dem Zuschlag über ihre Vertretereigenschaft auszuweisen. Vertreter von Vereinen und Stiftungen haben sich zusätzlich über ihre Vertretungsbefugnis auszuweisen. Handelsgesellschaften und Genossenschaften haben zudem unmittelbar vor dem Zuschlag einen Handelsregistrauszug vorzulegen.

Von Beiständen/gesetzlichen Vertretern/Vorsorgebeauftragten, die für ihre verbeiständete / vertretene Person bieten, wird die Ernennungsurkunde sowie die Zustimmung (Art. 416 Abs. 1 Ziff. 4 ZGB) der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde verlangt. Angebote für nicht mit Namen bezeichnete oder erst später zu bezeichnende Personen oder für noch nicht bestehende juristische Personen werden nicht angenommen.
5. **Bieten mehrere Personen gemeinsam** und erklären sie nichts Anderes, so wird ihnen das Grundstück zu Miteigentum zu gleichen Teilen zugeschlagen; sie haften solidarisch für alle Verbindlichkeiten aus dem Zuschlag.
6. **Angebote, die an Bedingungen oder Vorbehalte geknüpft sind** oder nicht auf eine bestimmte Summe lauten, werden nicht berücksichtigt.
7. **Schriftliche Angebote vor der Steigerung** sind statthaft und können unter den gleichen Bedingungen wie mündliche berücksichtigt werden, sind aber den Teilnehmern an der Steigerung vor deren Beginn bekannt zu geben.
8. Eine getrennte Ausbietung von Grundstück und Zugehör wurde nicht verlangt (Art. 57 VZG). Allfällige Zugehörgegenstände werden mit versteigert.
9. Für Ersteigerer von Grundstücken, die als **Personen im Ausland** gelten ist der Grundstückerwerb als solcher bewilligungspflichtig. Die Steigerungsbehörde verfährt in diesen Fällen nach Art. 19 BewG (vgl. hinten Ziff. 18).

B. Kosten und Zahlung

10. Der Ersteigerer hat auf **Anrechnung** am Zuschlagspreis zu bezahlen:
 - a) die nach Ausweis des Lastenverzeichnisses fälligen, durch vertragliches oder gesetzliches Pfandrecht gesicherten Kapitalforderungen und die fälligen Kapitalzinse mit Einschluss der Verzugszinse und Betreuungskosten;
 - b) die Verwaltungskosten, die Kosten für Inventur, soweit sie nicht aus den eingegangenen Erträgen Deckung finden, und die Verwertungskosten;
 - c) den allfälligen den Gesamtbetrag der grundversicherten Forderungen übersteigenden Mehrerlös;
 - d) die aus dieser Verwertung allenfalls resultierende Grundstückgewinn- und Mehrwertsteuer.

11. Zusätzlich zum Zuschlagspreis hat der Ersteigerer zu übernehmen bzw. zu bezahlen:

- a) die Kosten der Eigentumsübertragung und der in Bezug auf Grundpfandrechte, Dienstbarkeiten usw. erforderlichen Löschungen und Änderungen im Grundbuch und in den Pfandtiteln. Dazu gehören auch die Kosten der Löschung untergegangener Pfandtitel (Art. 69 VZG) und die Kosten der vorgängigen Eintragung des Schuldners als Eigentümer (Art. 66 Abs. 5 VZG);
- b) die im Zeitpunkt der Versteigerung noch nicht fälligen und deshalb im Lastenverzeichnis nicht aufgeführten Forderungen mit gesetzlichem Pfandrecht (Brandassekuranzsteuern, Liegenschaftssteuern), ferner die laufenden öffentlich-rechtlichen Abgaben für Wasser, Elektrizität, Abfuhrwesen usw.
- c) Kosten des Registerhalters für die Handänderung

12. Der Ersteigerer hat an der Steigerung unmittelbar nach dem dritten Aufruf und vor Erteilung des Zuschlags eine unverzinsliche Anzahlung zu leisten. Diese beträgt für das Grundstück Nr. 59 CHF 5'000.00 und für den StWE-Anteil-Nr. 161-1 CHF 10'000.00. Für den Gesamtzuschlag des Grundstücks Nr. 59 und StWE-Anteil-Nr. 161-1 insgesamt CHF 10'000.00. Die Anzahlung ist wie folgt zu leisten:

- a) Entweder in bar oder durch Übergabe einer unwiderruflichen und zeitlich unbegrenzten **Bankgarantie** (Checks, Finanzierungsbestätigungen, Kontoauszüge oder ähnliche Dokumente werden nicht akzeptiert). Im Weiteren wird auf Art. 136 Abs. 2 SchKG verwiesen.
- b) Die Anzahlung kann beim Betreibungsamt Oberwallis im Voraus mittels Überweisung auf folgendes Konto: **IBAN CH06 0900 0000 1900 5951 0, Vermerk: Anzahlung Grundstücksteigerung, ID-128519-3** geleistet werden. Die Gutschrift auf dem Konto des Betreibungsamtes oder die Hinterlegung in bar haben spätestens am **Arbeitstag vor der Versteigerung** zu erfolgen. Eine solche Vorauszahlung wird nicht verzinst und dem Einzahler innert 5 Arbeitstagen nach der Grundstücksteigerung zurückerstattet, falls ihm das Grundstück nicht zugeschlagen wird. Allfällige Kosten für die Rückerstattung geht zu Lasten des Einzahlers.
- c) bis maximal CHF 100'000.00 in bar, oder sofern Anzahlung über CHF 100'000.00 bis maximal CHF 100'000.00 in bar, im Übrigen gemäss lit. a oben (vgl. Art. 136 Abs. 2 SchKG).

Wird diese Summe nicht bezahlt, so wird das letzte Angebot nicht berücksichtigt, sondern die Steigerung durch Aufruf des nächst tieferen Angebotes fortgesetzt. Wird dabei dieses Angebot nicht von einem anderen Gantteilnehmer überboten, welcher die geforderte Zahlung leistet, so erfolgt der Zuschlag an den vorletzten Bietenden. Ist die betreibende Grundpfandgläubigerin eine dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen unterstehende Bank, so hat sie keine Anzahlung zu leisten.

Jeder Bietende bleibt bei seinem Angebot behaftet, bis der Zuschlag an einen höher Bietenden erfolgt ist.

Grundstücke, welche unter CHF 5'000.00 zugeschlagen werden, sind bar zu bezahlen. Zusätzlich zur Barzahlung ist eine Anzahlung von CHF 300.00 für die Kosten der Eigentumsübertragung zu leisten.

Die Restzahlung ist auf spezielle Aufforderung des Amtes hin zu leisten, welche spätestens 20 Tage nach Eintritt der Rechtskraft des Zuschlages erlassen wird, unter Ansetzung einer 10-tägigen Zahlungsfrist auf das Postkonto des Betreibungsamtes Oberwallis (IBAN CH06 0900 0000 1900 5951 0) zu überweisen.

Wird ein anderer Zahlungstermin bewilligt, so ist die gestundete Summe bis zur Zahlung mit 5 % zu verzinsen.

Das Betreibungsamt behält sich das Recht vor, neben der vor dem Zuschlag zu leistenden Anzahlung noch **Sicherheit** für den gestundeten Betrag durch Bürgschaft oder Hinterlage von Wertpapieren zu verlangen. Kann oder will der Bieter einer solchen Aufforderung an der Steigerung keine Folge leisten, so fällt sein Angebot dahin und wird durch dreimaliges Ausrufen des nächst tieferen Angebotes die Steigerung fortgesetzt (Art. 60 Abs. 2 VZG). Jeder Bieter bleibt demnach bei seinem Angebot so lange behaftet, als nicht dem Höherbietenden der Zuschlag erteilt wurde.

Der Pfandgläubiger kann sich auf die Verrechnung der Zahlung berufen und ist von einer Anzahlung befreit.

13. Will der Ersteigerer die Restzahlung durch Schuldübernahme, Neuerung oder Verrechnung, leisten, so ist dem Betreibungsamt innerhalb der Zahlungsfrist eine schriftliche Erklärung des betreffenden Gläubigers über seine anderweitige vollständige Befriedigung vorzulegen.

14. Wird die Frist für die Zahlung oder Beibringung des Ausweises über anderweitige Befriedigung eines Gläubigers nicht eingehalten, so wird, sofern sich nicht alle Beteiligten mit einer Verlängerung der Frist einverstanden erklären, der Zuschlag sofort aufgehoben und eine neue Steigerung angeordnet. Der frühere Ersteigerer haftet für den Ausfall und allen weiteren Schaden.
Der Zinsverlust wird hierbei zu 5 % berechnet. Die gemäss Ziff. 14 geleisteten Beträge und Sicherheiten haften auch für eine allfällige Ausfallforderung im Sinne von Art. 72 VZG.
15. Der Antritt des Steigerungsobjektes erfolgt mit der Anmeldung des Eigentumsüberganges zur Eintragung im Grundbuch. Für diese gelten die Vorschriften der Art. 66 und 67 VZG. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das Grundstück auf Rechnung und Gefahr des Ersteigerers in der Verwaltung des Betreibungsamtes (Art. 137 SchKG).

C. Gewährleistung

16. Das Betreibungsamt übernimmt bezüglich des Grundstückes und des StWE-Anteils und der Zugehör **keinerlei Gewährleistung**. Dies gilt auch für die Baurechtskonformität, insbesondere bezüglich der bestehenden Nutzungen.

Dies gilt vorsorglich insbesondere für die allfällige Belastung des Grundstückes mit Altlasten. Der Begriff Altlast umfasst alle Standorte, von denen auf Grund der Belastung mit Schadstoffen eine Gefährdung der Umwelt nachgewiesen oder anzunehmen ist. Ein durch Altlasten belasteter Standort muss nach Art. 32c Abs. 1 ff USG (Umweltschutzgesetz) saniert werden. Durch die Verwertung des nicht sanierten Grundstückes wird die Sanierungspflicht auf den Ersteigerer übertragen, der nun die Kosten derselben zu tragen hat. Auskunft darüber erteilt die zuständige kantonale Behörde.

D. Wichtige Hinweise

17. Erwerb durch Personen im Ausland

Gemäss dem Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 16. Dezember 1983 (SR 211.412.41, BewG) und der Verordnung über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (SR 211.312.411, BewV) ist der Grundstückserwerb für Personen im Ausland bewilligungspflichtig (Art. 2 Abs. 1 BewG). Als Personen im Ausland gelten (Art. 5-7 BewG):

a. **Personen, die ihren rechtmässigen und tatsächlichen Wohnsitz nicht in der Schweiz haben und**

1. Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation oder

2. Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Nordirlands, die von Art. 22 Ziff. 2 des Abkommens vom 25. Februar 2019 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union und des Wegfalls des Freizügigkeitsabkommens erfasst werden, sind;

a^{bis}. Staatsangehörige anderer ausländischer Staaten, die nicht das Recht haben, sich in der Schweiz niederzulassen;

b. juristische Personen oder vermögensfähige Gesellschaften ohne juristische Persönlichkeit, die ihren statutarischen oder tatsächlichen Sitz im Ausland haben;

c. juristische Personen oder vermögensfähige Gesellschaften ohne juristische Persönlichkeit, die ihren statutarischen und tatsächlichen Sitz in der Schweiz haben und in denen Personen im Ausland eine beherrschende Stellung innehaben;

d. natürliche und juristische Personen sowie vermögensfähige Gesellschaften ohne juristische Persönlichkeit, die nicht Personen im Ausland nach den Buchstaben a, a^{bis} und c sind, wenn sie ein Grundstück für Rechnung von Personen im Ausland erwerben.

Keiner Bewilligung bedarf der Erwerb, wenn:

- a. das Grundstück als ständige Betriebsstätte eines Handels-, Fabrikations- oder eines anderen nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes, eines Handwerkbetriebes oder eines freien Berufes dient;
- b. das Grundstück dem Erwerber als natürlicher Person als Hauptwohnung am Ort seines rechtmässigen und tatsächlichen Wohnsitzes dient; oder
- c. eine Ausnahme nach Artikel 7 BewG vorliegt.

Ersteigert jemand ein Grundstück in einer Zwangsversteigerung, so hat er der Steigerungsbehörde nach dem Zuschlag schriftlich zu erklären, ob er eine Person im Ausland ist, namentlich ob er auf Rechnung einer Person im Ausland handelt (Art. 19 BewG).

Besteht Gewissheit über die Bewilligungspflicht und liegt noch keine rechtskräftige Bewilligung vor, oder lässt sich die Bewilligungspflicht ohne nähere Prüfung nicht ausschliessen, so räumt die Steigerungsbehörde dem Erwerber eine Frist von zehn Tagen ein, um

- a. die Bewilligung oder die Feststellung einzuholen, dass der Erwerber keiner Bewilligung bedarf;
- b. den Kaufpreis sicherzustellen, wobei für die Dauer der Sicherstellung ein jährlicher Zins von 5% zu entrichten ist;
- c. die Kosten einer erneuten Versteigerung sicherzustellen.

Handelt der Erwerber nicht fristgerecht oder wird die Bewilligung rechtskräftig verweigert, so hebt die Steigerungsbehörde den Zuschlag auf und ordnet eine neue Versteigerung an. Vorbehalten bleibt die Beschwerde im Sinne von Art. 19 Abs. 4 des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland. Wird bei der erneuten Versteigerung ein geringerer Erlös erzielt, so haftet der erste Ersteigerer für den Ausfall und allen weiteren Schaden.

Weitere Informationen sind im Merkblatt des Bundesamts für Justiz unter <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/wirtschaft/grundstueckerwerb/lex-d.pdf>

Wichtige Informationen für den Kanton Wallis unter https://www.vs.ch/de/web/srf/erwerb_ausland

Wichtig:

Der Erwerb von zwei Parzellen ist nicht möglich. Personen im Ausland können nur eine Parzelle erwerben (Art. 9 Abs. 2 BewG). Die Parzellen müssen daher vor der Eintragung ins Grundbuch zusammengelegt werden.

18. Schadenversicherungen

Das Gebäude ist bei der Helvetia, Generalagentur Oberwallis, Bahnhofplatz 13, 3900 Brig versichert.

Police	: Nr. 4.001.254.229
Versicherungssumme	: CHF 5'000'000.00
Fälligkeit	: 01.07.
Betrag der Jahresprämie	: CHF 924.90 (indexiert)

Die Prämie von CHF 462.40 für den Zeitraum 01.07. – 31.12.2026 wurde vom Betreibungsamt Oberwallis am 28.07.2026 bezahlt.

19. Steuern

Das Betreibungsamt ist gemäss Verordnung vom 20. Dezember 2000 des Walliser Staatsrates über die Mitteilung des Erwerbes von Eigentum an Grundstücken verpflichtet, mittels Formular der kantonalen Steuerbehörde die Eigentumsübertragung mitzuteilen.

Der Erwerber / die Erwerberin hat Kenntnis davon, dass das Betreibungsamt gemäss Verordnung vom 20. Dezember 2000 des Walliser Staatsrates über die Mitteilung des Erwerbes von Eigentum an Grundstücken verpflichtet ist, mittels Formular der kantonalen Steuerbehörde die Eigentumsübertragung mitzuteilen.

Gemäss Art. 48 Abs. 4 des kantonalen Steuergesetzes wird die Grundstückgewinnsteuer im Falle der Zwangsveräußerung nicht erhoben, wenn die Guthaben der betreibenden Gläubiger oder Pfandgläubiger oder die im Kollokationsplan definitiv aufgenommenen Guthaben nicht vollständig gedeckt sind. Mit Entscheidung vom 6. Januar 1996 (BGE 122 III 241 ff.) befand das Bundesgericht, dass die bei der Verwertung

anfallende Grundstückgewinnsteuer im Sinne von Art. 262 Abs. 2 SchKG als Verwertungskosten zu betrachten sind. Diese sind vom Bruttosteigerungserlös abzuziehen und zu bezahlen, bevor der Nettosteigerungserlös im Sinne von Art. 85 KOV an die Gläubiger verteilt wird.

Mit Entscheid vom 10. Januar 2003 (BGE 129 III 200 ff.) stellte das Bundesgericht fest, dass die **Mehrwertsteuer**, die bei der Verwertung eines Grundstücks im Konkurs anfällt, aus dem Erlös des betreffenden Grundstückes vorab zu decken ist. Steht fest, dass eine Mehrwertsteuer entstanden ist, wird im Sinne des oben erwähnten Bundesgerichtsentscheides vor der Verteilung des Steigerungserlöses an die Pfandgläubiger vom Bruttosteigerungserlös die Mehrwertsteuer in Abzug gebracht, ungeachtet der für die Berechnung des Mindestzuschlagspreises.

20. Nutzungen / Miet- und Pachtverhältnisse

Es bestehen derzeit keine Miet- und Pachtverhältnisse. Der StWE-Anteil-Nr. 161-1 steht leer. Das Grundstück und der STWE-Anteil werden von Gesetzes wegen vom Betreibungsamt verwaltet.

21. Besondere Hinweise

- Nebenkosten und Reservefond

Mit dem Eigentumsübergang tritt der Ersteigerer mit Rechten und Pflichten in die Stockwerkeigentümergemeinschaft ein. Liegt nach Vorlage der definitiven Abrechnung ein Saldo zu Lasten des zu versteigernden Grundstückes vor, so hat der Ersteigerer die Differenz ohne Abrechnung am Zuschlagspreis zu übernehmen. Demgegenüber steht ihm auch ein allfälliger Überschuss zu.

Der Ersteigerer wird auf Art. 649a ZGB aufmerksam gemacht, wonach vereinbarte Nutzungs- und Verwaltungsordnung, gefasste Verwaltungsbeschlüsse sowie richterliche Urteile und Verfügungen für jeden Rechtsnachfolger eines Stockwerkeigentümers verbindlich sind.

Soweit das Benutzungs- und Verwaltungsreglement Bestimmungen enthält, die über die Nutzung und die Verwaltung hinausgehen und somit für den Rechtsnachfolger (Ersteigerer) nicht von Gesetzes wegen verbindlich sind, werden die entsprechenden Bestimmungen dem Ersteigerer gleichzeitig mit der Abgabe der Grundbuchanmeldung für den Eigentumsübergang überbunden, mit der Pflicht zur Weiterverbindung im Veräusserungsfall, und zwar so, dass jeder späterer Eigentümer daran in gleicher Weise gebunden sein soll.

Die Aufteilung der Nebenkosten des Wohnhauses Nr. 161 wurden bisher nach Wertquotenanteil aufgeteilt. Der zu versteigernde STWE-Anteil-Nr. 161-1 weist 352/1000 Quoten auf.

Es existiert kein Reservefond.

- Bestimmungen des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)

Bei Verkaufsobjekten in der Bauzone finden die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht vom 04. Oktober 1991 (BGBB) keine Anwendung.

- Kontrolle elektrischer Installationen

Der Erwerber wird darauf hingewiesen, dass elektrische Installationen mit 10- oder 20jähriger Kontrollperiode bei jeder Handänderung nach Ablauf von fünf Jahren seit der letzten Kontrolle kontrolliert werden müssen. Die Kosten einer allfällig vorzunehmenden Kontrolle trägt der Erwerber.

- Inventar/Möbiliar/Räumung

Am Steigerungstag auf dem Grundstück befindenden Einrichtungsgegenstände stellen Zugehör dar und werden mitversteigert. Eine allfällig notwendige Räumung der zu versteigernden Objekte ist Sache des Ersteigers. Sämtliche damit verbundenen Kosten sind durch den Ersteigerer zu tragen.

- Anstehende Investition - Dachsanierung

Das Gebäude stammt aus dem Jahr 1690. Aufgrund des Alters ist in absehbarer Zeit eine Sanierung des Daches erforderlich. Die voraussichtlichen Sanierungskosten werden auf rund CHF 200'000.00 geschätzt und wären von den drei Eigentümern anteilmässig zu tragen.

Detaillierte Unterlagen bzw. Kostenvoranschläge zur geplanten Dachsanierung liegen dem Betreibungsamt nicht vor.

- **Schlüssel**

Das Amt verfügt über keine Schlüssel zu diesem Objekt. Es wird Sache des Ersteigerers sein, sich die Schlüssel vom Schuldner bzw. von der Hausverwaltung herausgeben zu lassen bzw. zu verlangen und/oder die Zylinder auszuwechseln.

- **Einzelruf/Gesamtruf**

Das Grundstück und STWE-Anteil sind mit einem Gesamtpfand belastet. Die gesamthaft verpfändeten Grundstücke werden in der Reihenfolge (siehe Ziffer 1) zuerst einzeln und nachher **gesamthaft** aufgerufen:

Die Meistbietenden beim Einzelruf bleiben an ihre Angebote gebunden bis der Gesamtruf erfolgt ist. Der Zuschlag wird je nachdem, ob der Einzelruf oder Gesamtruf den höheren Gesamtpreis ergibt, den Meistbietenden beim Einzelruf oder dem bzw. den Meistbietenden beim Gesamt- oder Gruppenruf erteilt (Art. 108 Abs. 1^{bis} VZG).

Das Mindestangebot des Gesamtrufes muss die Summe der Einzelangebote um mindestens CHF 1'000.00 übersteigen.

- **Weiterzuverwendende Schuldbriefe**

Die Schuldpflicht für alle fälligen und gedeckten Schuldbriefforderungen wird unter Entlassung des bisherigen Schuldners aus der Schuldpflicht dem Ersteigerer überbunden.

Unter nachstehenden Voraussetzungen werden dem Ersteigerer auf entsprechendes Begehren nach vollständiger Bezahlung des Steigerungspreises die auf dem verwerteten Grundstück lastenden Papier- bzw. Register-Schuldbriefe unbelastet (als Eigentümer-Schuldbriefe) zur weiteren Verwendung herausgegeben bzw. auf ihn übertragen:

— Die Schuldbriefforderung ist gemäss Lastenverzeichnis fällig und wird im Umfange des in das Lastenverzeichnis aufgenommenen Betrags durch den Steigerungserlös vollständig getilgt;

— es gehen der getilgten Schuldbriefforderung weder überbundene Grundpfandforderungen nach, noch stehen solche im gleichen Rang zu getilgten;

— wird eine Schuldbriefforderung nur teilweise erfüllt, veranlasst das Betreibungsamt die Herabsetzung des auszuhändigenden Schuldbriefs im Grundbuch und lässt den allfälligen Titel auf den gedeckten Betrag herabsetzen.

Stellt der Ersteigerer kein Begehren um Aushändigung bzw. Übertragung von Schuldbriefen, veranlasst das Betreibungsamt deren Löschung im Grundbuch sowie ggfs. die Entwertung des Papiertitels.

- **Verteilung**

Werden die einzeln verpfändeten Grundstücke **gesamthaft** zugeschlagen, ist der Anteil des einzelnen Grundstücks am Gesamterlös gem. Art. 108 Abs. 3 VZG im **Verhältnis des jeweiligen höchsten Angebotes**, welches für das betreffende Grundstück beim **Einzelausruf** gemacht worden ist, zu berechnen. Ist im Einzelausruf **nicht** für alle Grundstücke ein Angebot abgegeben worden, so ist die Verteilung im Sinne von Art. 118 VZG im **Verhältnis der Schätzung der einzelnen Grundstücke** vorzunehmen.

22. Beschwerde

a) **Anfechtung der Steigerungsbedingungen**

Eine allfällige Beschwerde gegen die Steigerungsbedingungen ist innerhalb der zehntägigen Auflagefrist, d.h. vom **18.08.2026 – 27.08.2026** beim Bezirksgericht Leuk und Westlich-Raron, Rathausplatz 1, 3953 Leuk-Stadt, als untere Aufsichtsbehörde, einzureichen.

b) Anfechtung des Steigerungszuschlages

Eine allfällige Anfechtung des Steigerungszuschlages hat **innerhalb von 10 Tagen** nach der Steigerung beim beim Bezirksgericht Leuk und Westlich-Raron, Rathausplatz 1, 3953 Leuk-Stadt als Beschwerde zu erfolgen.

Die Beschwerde *[ist im Doppel einzureichen und]* hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Diese Steigerungsbedingungen und allfällige Beweismittel sind beizulegen. Stillschweigen gilt als Verzicht auf eine Beschwerde.

3930 Visp, 18.08.2026

Betreibungsamt Oberwallis

Michel Monnier
Substitut

